

Vereinfacht gesagt wird der Gewinn aus der Physiotherapie-Praxis nach dem sogenannten Zufluss-Abfluss-Prinzip ermittelt. Dabei gilt zunächst der Grundsatz, dass alle Betriebseinnahmen und alle abzugsfähigen Betriebsausgaben zum Zeitpunkt der Zahlung zu erfassen sind. Es gibt jedoch mannigfaltige Ausnahmen, welche die Komplexität der steuerlichen Gewinnermittlung für Physiotherapeuten deutlich erhöhen können.

Allerdings sind nicht alle Geldzuflüsse zu versteuern: Private Einlagen in das Unternehmen oder die Auszahlung eines betrieblichen Kredits von der Bank zählen nicht als Betriebseinnahmen – sie sind steuerlich neutral zu behandeln. Korrespondierend zu den Geldzuflüssen sind aber auch nicht alle Geldabflüsse als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Private Entnahmen und die Tilgung von betrieblichen Darlehen sind keine Ausgaben im steuerlichen Sinne.

Die steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben werden darüber hinaus vom Fiskus durch zahlreiche Einschränkungen und Abzugsverbote flankiert. Insbesondere für Geschenke, geschäftlich veranlasste Bewirtungen und Verpflegungskosten sollte der Unternehmer einer Therapieeinrichtung die jeweiligen Abzugsverbote kennen.

Die Besonderheiten zum Jahreswechsel

Selbst das Zufluss-Abfluss-Prinzip wird an einigen Stellen durchbrochen. So sind beispielsweise regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen, in

PRAXISBEISPIEL

Die 10-Tage-Regel

Zahlt ein Praxisinhaber seine Praxismiete für Januar bereits Ende Dezember, kann er die steuerliche Betriebsausgabe erst im Folgejahr beanspruchen. Entrichtet er die Miete hingegen bereits Mitte Dezember – und somit außerhalb der 10-Tage-Regel – im Voraus, ist es möglich, die Betriebsausgabe noch im aktuellen Jahr geltend zu machen, auch wenn die Zahlung für das kommende Jahr als Praxismiete Januar bestimmt ist.

dem Jahr zu berücksichtigen, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Auf der anderen Seite könnte es steuerlich sinnvoll sein, eine Zahlung für das Vorjahr bis zum 10. Januar zu begleichen, weil sie dann für das Vorjahr als Betriebsausgabe angesetzt werden kann, ohne dass sie in diesem Jahr tatsächlich erfolgte.

Absetzung langlebiger und geringwertiger Wirtschaftsgüter

Die aber wohl bedeutendste Abweichung vom Zufluss-Abfluss-Prinzip besteht beim sogenannten Anlagevermögen – also den langlebigen Wirtschaftsgütern, die ein Praxisinhaber über mehrere Jahre nutzt. So dürfen Kaufpreiszahlungen für ein Fahrzeug oder für die Einrichtung ebenfalls nicht sofort als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Vielmehr sind die Anschaffungskosten monatsgenau über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter abzuschreiben – die sogenannte Absetzung für Abnutzung, kurz: AfA. Das bedeutet, dass sich die Investitionskosten bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren im Anschaffungsjahr nur zu maximal 1/10 bzw. 10 Prozent steuerlich auswirken.

ACHTUNG

Investiert ein Praxisinhaber im Dezember, wirken sich steuerlich sogar nur 0,83 Prozent der Kosten aus, da die Jahres-AfA nur zu 1/12 von 10 Prozent steuerlich berücksichtigt werden darf. Die verbleibenden Anschaffungskosten, also rund 99 Prozent, haben erst in den Folgejahren einen Effekt.

Zinsen aus einer Finanzierung können jedoch sofort zum Zahlungszeitpunkt als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die Darlehenstilgung als solche ist, wie bereits zuvor erwähnt, steuerlich neutral.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter gibt es Erleichterungen. So hat der Physiotherapeut jährlich für seine Praxis zu entscheiden, ob er selbstständig nutzungsfähige, geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu 800 Euro über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer oder sofort in voller Höhe abschreiben möchte.

Als weitere Möglichkeit kann er den Investitionsaufwand für neu erworbene Güter bis 1.000 Euro auch über fünf Jahre verteilen – ein sogenannter Sammelposten.

Dabei ist zu beachten, dass für Wirtschaftsgüter über 250 Euro zusätzlich besondere Aufzeichnungsverpflichtungen gelten. Sie sind in ein separates, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Diese Aufgabe übernimmt in der Regel der Steuerberater.

Leasen oder Kaufen – aus der steuerlichen Sicht

Aber lohnt es sich dann überhaupt, Wirtschaftsgüter über 800 Euro zu erwerben, wenn diese nur sehr eingeschränkt steuerlich geltend gemacht werden können? Schließlich ist der Betriebsausgabenabzug beim Leasing nicht derartig eingeschränkt: Beim Leasing handelt es sich um eine Unterart zur Miete. Unter der Voraussetzung, dass der Physiotherapeut



aus dem Leasingvertrag nicht wirtschaftlicher Eigentümer des überlassenen Wirtschaftsgutes wird, können die Leasingraten bei einer Einnahme-Überschuss-Rechnung bereits zum Zeitpunkt der Zahlung in voller Höhe steuerlich als Kosten abgezogen werden. Dies gilt selbst für hohe Leasing-Sonderzahlungen!

Steuerlich gesehen ist es dennoch meist vorteilhaft, Wirtschaftsgüter selbst zu erwerben und zu finanzieren, da die bisher dargestellten Abschreibungsgrundsätze nur die eine Seite der Medaille darstellen. Ein weiterer interessanter Aspekt ist, dass ein Physiotherapeut bereits bis zu drei Jahre vor einer geplanten Investition einen sogenannten Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Höhe von bis zu 40 Prozent der Anschaffungskosten im Jahresabschluss steuermindernd bilden darf.

Die Vor- und Nachteile vom Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Dies ist selbst dann umsetzbar, wenn sich der Physiotherapeut erst in der Praxisplanung bzw. in der Phase der Praxiseröffnung befindet. Eine Zeit, in der er gar keine Betriebseinnahmen erzielt. Die dadurch entstehenden Verluste können beispielsweise mit den Einkünften aus einer zum Zeitpunkt noch ausgeübten nicht selbstständigen Tätigkeit verrechnet werden, wodurch erhebliche Steuererstattungen möglich sind.

Der IAB kann später steuerneutral mit den Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter verrechnet werden. Infolgedessen sinkt zwar die künftige AfA – allerdings können zusätzlich bis zu 20 Prozent von den verbleibenden Anschaffungskosten als Sonderabschreibung Berücksichtigung finden. Ein immenser Liquiditätsvorteil!

Wird jedoch innerhalb der drei darauffolgenden Jahre nicht investiert, ist der IAB in dem Jahr, in dem er gebildet wurde, wieder rückgängig zu machen. Die dadurch ausgelöste Steuernachzahlung wird dann grundsätzlich mit 6 Prozent pro Jahr verzinst. Daher sollte man die Bildung eines IAB sehr genau bedenken und sich für einen bereits existierenden IAB jährlich überlegen, ob die Investition tatsächlich noch durchgeführt wird. Andernfalls besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt den Antrag zu stellen, den rückwirkend aufzulösen, um die Verzinsung der Folgejahre zu vermeiden.

Fazit

Man kann es drehen und wenden, wie man möchte: Selbst die vereinfachende Einnahmen-Überschuss-Rechnung hält ihre Tücken sowie Fallstricke bereit. Für den Physiotherapeuten als Unternehmer ist es empfehlenswert, sich mit der Thematik zu beschäftigen und bei Fragen frühzeitig einen Steuerberater zu konsultieren.



AUTORIN

Dr. Ellen Lotz
Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund
ETL ADVITAX Dresden Steuerberatungsgesellschaft mbH
E-Mail: advitax-dresden@etl.de



Georgios Anastassopoulos
Geschäftsführer und
Physiotherapeut im
„ColumnaMed“ in
Dortmund und Menden.
RehaVitalisPlus e.V.
Standortpartner

JETZT NEUSTARTEN ODER WECHSELN ZUM RehaVitalisPlus e.V.

*„Damit ich im
Rehasport die
Unterstützung erhalte,
die ich brauche!“*

- ✓ Umsatzsteuerkonzept als Grundlage zur Verbuchung der Rehaerlöse
- ✓ Auszahlung der Abrechnungssummen - nach 16 Tagen
- ✓ Zertifizierung von Kursen - innerhalb von 48 Stunden
- ✓ Durch digitale Abrechnung kein Kopieren der Verordnung und Teilnahmebestätigung
- ✓ Persönliche Erfolgsberatung vor Ort

Über 530 Standortpartner sind bereits überzeugt!

Kostenlose
Beratung unter:
**0211-
99 540 439**

Wir machen das!

Schranz Control
UNTERNEHMENSBERATUNG IM GESUNDHEITSSPORT

www.schranz-control.de
www.rehavitalisplus.de